



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen Auftraggeber und Malaïka Schürch (nachfolgend MS genannt). Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Abweichungen von den AGB werden nur durch schriftliche Bestätigung unsererseits rechts-wirksam.

Leistungen von MS

MS erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:

- Kundengespräche und Beratung
- Konzeption und Entwurf
- Detailgestaltung und Ausführung
- Realisation und Produktionsüberwachung

Für weitere Leistungen, insbesondere im Bereich des Textes, der Produkt- und Formgestaltung, arbeitet MS nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

Bestellungen/Anfragen

Bestellungen und Offertanfragen sind grundsätzlich schriftlich an MS zu richten. Bei mündlichen Bestellungen und Anfragen ohne schriftliche Bestätigung lehnt MS die Haftung für Fehler, die aus Missverständnissen entstehen, ab.

Truepflicht, Geschäftsgeheimnis

MS verpflichtet sich, die an MS übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. MS verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann MS ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigungen zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von MS geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe usw.) gehören grundsätzlich MS. MS kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

Aus diesem Grundsatz folgt u. a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von MS nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken, insbesondere an der Gestaltung oder an Details vorzunehmen.

Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung durch MS geschaffene Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von MS geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung von MS geschaffenen Werke.

Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von MS einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

Herausgabe von Original-, Druckvorlagen und Daten

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich MS und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind MS zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind. Digitale Daten dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt und nicht vervielfältigt werden.

Vorstudien, Muster und Prototypen

Vorstudien, Muster und Prototypen, welche auf Wunsch der Interessenten ausgearbeitet werden, bleiben das Eigentum von MS und dürfen nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. MS ist berechtigt, die entstandenen Kosten für ihre Aufwendungen zu verrechnen. Verrechnungsgrundlage ist die Richtofferte, die Aufwendungen werden in der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

Grundlage für die Richtofferte und die Honorarberechnung für die Gestaltungsaufträge

Offerten von MS werden jeweils sorgfältig und auf Grundlage aller zur Verfügung stehenden Informationen erstellt. Das Honorar für MS richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenhonorar, welches auf der Offerte auszuweisen ist. Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand auf Grund veränderter Vorgaben wird von MS dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst MS Leistungen Dritter, welche zur Realisierung des Auftrages benötigt werden. MS arbeitet in den Bereichen Druck, Produktion, Programmierung, Fotografie, Film u.ä. mit unabhängigen, projektspezifisch ausgewählten Fachpersonen zusammen. Diese Anwendungen werden im Rahmen der Richtofferte separat ausgewiesen.

Honorarzuschläge

Für Gestaltungsaufträge (Neuentwicklungen) ist mit dem Auftraggeber zusätzlich eine Abgeltung bei der Abtretung der Urheber-, Nutzungs- und Verwendungsrechte für sämtliche Anwendungen zu vereinbaren. Die Abgeltung der Nutzungsrechte ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

Belegsexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind MS unaufgefordert fünf einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. MS steht das Recht zu, Belege sowie elektronische Daten als Leistungsnachweis ihres Schaffens zu verwenden und zu veröffentlichen. Abweichungen von diesem Recht können erst geltend gemacht werden nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden.

Elektronische Datenabgabe

Bei Herausgabe der kompletten elektronischen Datensätzen von allen mit dem Auftrag verbundenen Gestaltungen erfolgt der Preis nach Absprache.

Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Grundsätzlich ist jede Phase der Leistungen für sich oder als ganzes Honorar berechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat MS Anspruch auf das Honorar gemäss anstehenden Bestimmungen pro rata temporis. Darüber hinaus hat MS das Recht auf:

- Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
- ihre bisher geleistete Arbeit bei der Annullierung des Auftrages anderweitig zu verrechnen.

Termine

Zu Projektbeginn wird ein Zeitplan erarbeitet. Für Terminverzögerungen, die durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, Genehmigungen von u.a. «Gut zum Druck», durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, übernimmt MS keine Haftung.

Reklamationen

Der Auftraggeber trägt durch die schriftliche oder mündliche Genehmigung des ihm zugestellten Kontrolldokuments «Gut zum Druck», «Gut zum Web» die volle Verantwortung für formale sowie die inhaltliche Erscheinung des Produktes.

Der Besteller hat MS jeden Mangel, den er rügen will, innerhalb von fünf Tagen ab Lieferdatum schriftlich anzuzeigen. Vor einer Rücksendung ist MS auf jeden Fall zu orientieren. Geht bei MS innert dieser Frist keine Mängelrüge des Bestellers ein, so gilt das Werk nach Art. 370 OR als genehmigt.

Abrechnung

MS hat die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte und allfälligen nachträglichen Änderungen vorzunehmen.

Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der Arbeiten stellt MS Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat MS Anspruch auf angemessene Akontozahlungen, welche in Absprache mit dem Auftraggeber schriftlich zu definieren ist.

Aufbewahren von Unterlagen

MS ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr für die Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist MS ohne anders lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können von MS die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und MS unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von MS nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern. Der Auftraggeber bestätigt, dass er mit diesen AGB einverstanden ist. Er akzeptiert sie unter Einschluss der Gerichtsstandsvereinbarung als Bestandteil des mit MS abgeschlossenen Vertrages.